



1. Generelles zur Düngebedarfsermittlung:

Was ist eine Bewirtschaftungseinheit?

Darunter sind zwei oder mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind, zu verstehen.

Was ist unter dem Begriff „Nährstoffbedarf“ zu verstehen?

Darunter ist die Nährstoffmenge zu verstehen, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen notwendig ist.

Was ist unter dem Begriff „Düngebedarf“ zu verstehen?

Darunter ist die Nährstoffmenge zu verstehen, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

Darf bei der tatsächlichen Düngung der Kultur die in der Düngeplanung berechnete Düngebedarfsmenge überschritten werden?

NEIN!

Der berechnete Stickstoffdüngbedarf ist die standortbezogene Obergrenze, die für die Kultur, während der gesamten Vegetation gilt. Der N-Bedarf kann auf Teilgaben aufgeteilt werden, wobei der ermittelte Düngebedarf in der Gesamtsumme (Summe der Teilgaben) nicht überschritten werden darf.

Muss auch für eine zweite Hauptkultur der Düngebedarf ermittelt werden?

JA!

Auch für eine 2. Hauptfrucht muss eine Düngebedarfsermittlung gerechnet werden.

Wie ist die Ermittlung des N-Bedarfes für eine zweite Hauptkultur und deren N-Düngebedarf in SH geregelt und was gilt es zu beachten?

Prinzipiell darf ein(e) nach der Hauptfruchternte nachgebaute(s) Feldfutter/Futterzwischenfrucht bei einer Aussaat bis zum 15. September bis zum 1. Oktober gedüngt werden, wenn der Stickstoffbedarf der Kultur höher ist als das über die Bodennachlieferung, die Vorfrucht oder durch andere Stickstoffquellen bereits vorhandene Stickstoffangebot.

Folgt z. B. das Feldfutter einer Getreide-GPS-Ernte oder einem frühen Getreidedrusch und ist eine Futterbergung im Herbst Ziel des Anbaus, kann in diesem speziellen Fall bis in Höhe des N-Bedarfs, auch über die 30/60er Herbst-NH₄-N bzw. Gesamt-N Grenze hinaus, gedüngt werden. Diese Regelung setzt jedoch zwingend eine Ernte in diesem Kalenderjahr voraus. Andernfalls greift die max. 30 kg NH₄-N / 60 kg N-Gesamt-Regelung zur Herbstdüngung. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer 2. Hauptfrucht im Anbaujahr ist nicht zulässig.

Für Kulturen, die nach dem 1. Juni des Anbaujahres etabliert werden, ist ein pauschaler Abschlag von 25 kg N/ha für eine N-Nachlieferung aus einer organischen Düngung des Vorjahres und/oder des Bodens (N_{min}, Humus) vom N-Bedarf der Kultur vorzunehmen. Zur Ermittlung des N-Bedarfs der Kultur ist der zu erwartende Ertrag zugrunde zu legen, der im Mittel der letzten 3 Jahre erzielt wurde.



Für Feldfutter mit einem Ertragsniveau von 30 dt TM/ha kann ein N-Bedarf von 80 kg N/ha (2,6 kg N/dt TM) angesetzt werden, für 40 dt TM/ha ein N-Bedarf von 100 kg N/ha.

Für Futterzwischenfrüchte, die 2018 geerntet werden, ergibt sich bei 25 dt TM/ha ein N-Bedarf von 70 kg N/ha (2,8 kg N/dt TM). Um zum N-Düngebedarf zu gelangen, muss der N-Bedarf um die pauschal anzusetzende N-Nachlieferung von 25 kg N/ha bereinigt werden. Konnten aufgrund der Trockenheit nur geringe Ertragsleistungen bei der Vorfruchternte realisiert werden, ist zusätzlich der nicht aufgenommene Stickstoff bei der Ableitung des N-Düngebedarfs zu berücksichtigen.

Gibt es landwirtschaftlich genutzte Flächen, für die keine Düngebedarfsermittlung erforderlich ist?

JA!

Eine Düngebedarfsermittlung ist nur erforderlich, wenn über Düngemaßnahmen je Jahr wesentliche Nährstoffmengen (mehr 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha) ausgebracht werden. Die gesamten ausgebrachten Düngermengen müssen aber im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden.

Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung erforderlich. Sind diese Schläge daher von der Düngebedarfsermittlung befreit?

JA für Phosphat!

NEIN für Stickstoff!

Für Schläge unter 1 ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Allerdings gilt auf Flächen unter 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff.

Wie ist bei der N- Bedarfsermittlung aufgrund von Ertragsleistungen, die von den Basiserträgen der Düngeverordnung abweichen (DüV, Anlage 4, Tabelle 3), umzugehen?

Beispiel Silomais: Die Abweichung ist mit 50 dt/ha angegeben. Im Betrieb liegt eine Abweichung von 25 dt/ha vor.

Welcher Zuschlag bei der Bedarfsplanung ist damit zulässig?

Zuschläge bei Ertragsdifferenzen können interpoliert werden.

Beispiel Silomais: Basisertrag nach Düngeverordnung: 450 dt.

Bei einem zu erwartenden Mehrertrag von 25 dt/ha ist ein Höchstzuschlag von 5 kg N/ha (10 kg N / 50dt) bei der N-Bedarfsbestimmung erlaubt.

Wann gilt eine Zwischenfrucht als eine Leguminosen-Zwischenfrucht nach Düngeverordnung? (Bezieht sich auf die Nachlieferungswerte bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr und die Ableitung des Düngebedarfes im Herbst).

Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil von größer 50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut (Sackanhänger) sind als Leguminosenbestand anzusehen.

Muss ich meinen Wirtschaftsdünger untersuchen lassen oder kann ich mit den Richtwerten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein arbeiten?

Nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel nur ausgebracht werden, wenn ihr Gehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff und Gesamtphosphat bekannt ist.

Dies kann anhand vorgeschriebener Kennzeichnungen, Richtwerte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein oder auf Basis von Laboruntersuchungen nachgewiesen werden. Eine Analyse von Wirtschaftsdüngern wird seitens der Landwirtschaftskammer empfohlen.

Achtung Landesdüngeverordnung beachten: In der N- und P-Gebietskulisse wird die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern verpflichtend ab dem Jahr 2019 vorgeschrieben (d. h. Analyseergebnisse müssen spätestens vor der ersten Düngung im Frühjahr 2019 vorliegen). Richtwerte reichen hier nicht aus.

2. Herbsdüngung/Sperrzeiten

Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst vorliegen?

JA!

Eine Dokumentation des Düngedarfs im Herbst ist zu diesen Kulturen nachzuweisen. Siehe [www.lksh.de/Düngung/Gesetze & Verordnungen/Herbsdüngung auf Ackerland 2018](http://www.lksh.de/Düngung/Gesetze%20&%20Verordnungen/Herbsdüngung%20auf%20Ackerland%202018%20in%20Schleswig-Holstein) in Schleswig-Holstein

Wie erfolgt die Ermittlung des Düngedarfs und wie ist dieser nachzuweisen?

Die Ermittlung des Düngedarfs erfolgt anhand von Entscheidungskriterien, die in Form einer Tabelle zusammengefasst sind. Diese finden Sie unter [www.lksh.de/Düngung/Gesetze & Verordnungen/Herbsdüngung auf Ackerland 2018](http://www.lksh.de/Düngung/Gesetze%20&%20Verordnungen/Herbsdüngung%20auf%20Ackerland%202018%20in%20Schleswig-Holstein) in Schleswig-Holstein.

Der abgeleitete Düngedarf ist auf einem Formblatt, welches auf der selbigen Seite zu finden ist, schriftlich zu dokumentieren. Alternativ kann dies auch in einem Düngungsplanungsprogramm dokumentiert werden, sofern dort alle notwendigen Angaben, die das Formblatt enthält, zu finden sind.

Muss ich den Düngedarf für alle meine Betriebsflächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten nachweisen, oder nur für diejenigen, die tatsächlich gedüngt werden sollen?

Die Dokumentation ist nur für die Flächen oder Bewirtschaftungseinheiten erforderlich, die im Herbst gedüngt werden sollen.

Wie ist der Begriff „langjährig organisch gedüngte Flächen“ definiert?

Ab einer P_2O_5 -Bodenversorgung von ≥ 36 mg $P_2O_5/100$ g Boden (DL-Methode) gilt eine Fläche als „langjährig organisch gedüngt“ und darf somit im Herbst nicht gedüngt werden. Diese Regelung gilt für die Düngung von Ackerland im Herbst, aber nicht für eine 2. Hauptfrucht und nicht für Grünland.

Besteht ein Düngedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst, nach Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil >50 % im Herbst?

Nein!

Besteht ein Düngedarf nach der Maisernte im Herbst, z. B. wenn ich eine Winterbegrünung etabliere?

Nein!

Ich habe Wintergerste aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse erst nach dem 1. Oktober angesät. Kann ich noch Gülle oder Gärrückstände nach der Saat im Herbst ausbringen?

Nein!

Mit welcher Düngemenge darf eine Kultur mit Düngbedarf im Herbst gedüngt werden?

Wenn die Herbstdüngung zu einer Kultur zulässig ist (siehe Entscheidungskriterien Herbstdüngung Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein), darf sie in Höhe des Düngbedarfes gedüngt werden. Die Gesamtstickstoffmenge darf 30 kg/ha Ammoniumstickstoff (NH₄-N) oder 60 kg/ha Gesamtstickstoff (N_{ges}) im Herbst nicht übersteigen. Beispielsweise dürften bei der Nutzung einer Standard-Rindergülle mit 3,5 kg Gesamt-N und 2 kg NH₄-N ($60/3,5=17 \text{ m}^3$; $30/2=15 \text{ m}^3$), bemessen am Ammoniumgehalt, maximal 15 m³ Gülle ausgebracht werden.

Muss die Herbstdüngung zu Wintergerste und Winterraps bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?

Mineralische N-Mengen, die im Herbst zu Winterungen mit Düngbedarf (W-Gerste, W-Raps, gegeben wurden, sind nicht vom N-Bedarfswert der Kultur im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung abzuziehen.

N-Mengen, die im Herbst in organischer Form über Gülle, separierte Gülle, flüssige oder feste Gärrückstände oder Klärschlamm gedüngt werden, sind mit 10 % der Gesamt-N Menge im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung anzurechnen.
(Regelung für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost siehe nächste Frage).

In welchem Umfang muss der Gesamt-Stickstoff aus Mist von Huf- und Klautieren aus der Herbstdüngung bei der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung angerechnet werden?

Wird im Herbst Mist von Huf/Klautieren gedüngt (Beginn der Sperrfrist für Huf- und Klautiermist ist der 15. Dezember), der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Gesamtstickstoff aus dem Mist in Höhe der Werte nach Anlage 3 Düngeverordnung (z. B. 25 % bei Rindermist) bei der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind 10 % der Gesamt-N Menge im Rahmen der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung als Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres anzurechnen.

In welcher Höhe muss Kompost bei Herbstausbringung bei der Frühjahrsdüngbedarfsermittlung angerechnet werden?

Für den Gesamt-Stickstoff aus Grünschnittkomposten ist eine Mindestwirksamkeit von 3 % und für alle übrigen Komposte 5 % im Rahmen der N-Frühjahrsdüngbedarfsermittlung für die im Herbst ausgebrachten N-Mengen anzusetzen. Aufgrund der langsamen Freisetzung des N aus der organischen Substanz ist bei Kompost eine Aufteilung der sonst üblichen 10 % des Gesamt-N für die Nachlieferung der ausgebrachten organischen N-Menge des Vorjahres im Folgejahr über drei Anbaujahre möglich. Im Falle der Kompostaufbringung sind für die Nachlieferung im ersten Folgejahr 4 % sowie im zweiten und dritten Folgejahr jeweils 3 % des Gesamtstickstoffgehaltes, insgesamt also 10 %, anzusetzen.

Beispiel: Wird im Herbst 2018 Grünschnittkompost auf die Fläche aufgebracht, sind im Frühjahr 2019, 7 % des N-Gesamtgehaltes (3 % + 4 %) anzurechnen und in 2020 und 2021 jeweils 3 %.



Dürfen separierte Gülle, feste Gärrückstände oder fester Klärschlamm wie Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost im Rahmen der Herbstdüngung angerechnet werden?

Nein!

Feste Gärrückstände oder Klärschlamm sowie separierte Gülle sind nach Düngeverordnung nicht als Komposte oder Festmist einzuordnen, sondern bleiben gemäß ihres Ausgangsproduktes Biogasgärrückstände bzw. Gülle, nur eben in fester Form. Damit gelten für diese Stoffe im Herbst die gleichen Regeln wie für den Klärschlamm, Gülle oder Mineral-N-Dünger.

Ist Geflügeldung mit erheblichen Strohbeimengungen wie Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost gleichzusetzen?

Nein!

Für Geflügelkot, auch mit hohen Strohmenen, gelten dieselben Einschränkungen wie für andere Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (wie Gülle, Gärrückstände oder Mineraldünger-N).

Haben Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil im Herbst einen Düngebedarf?

Nein!

Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil von größer 50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut (Sackanhänger) haben keinen Düngebedarf im Herbst.

Gilt Ausfallgetreide oder Ausfallraps als Zwischenfrucht?

Nein!

Dürfen früh gedrillter Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale analog zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht im Herbst gedüngt werden?

Nein!

Einen N-Bedarf im Herbst auf Ackerland haben laut DüV § 6 Abs. 9 nur die dort aufgeführten Kulturen unter Berücksichtigung des Aussaattermins, Vorfrucht und der langjährig organischen Düngung. Winterweizen, Wintertriticale und Winterroggen haben grundsätzlich keinen Düngebedarf im Herbst.

Zu welchen Kulturen ist das Ausbringen von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost nach der Ernte der Hauptfrucht bis zur Sperrfrist erlaubt?

Bis zu Beginn der Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost am 15. Dezember kann dieser auf allen Flächen mit einem Düngebedarf im Folgejahr ausgebracht werden.

Darf Saatgut mit stickstoffhaltiger Beizung oder ein stickstoffhaltiges Spurennährstoffdüngemittel/Pflanzenschutzmittel in der Sperrfrist ausgebracht werden?

Wenn der enthaltene Stickstoff nur ein Nebenbestandteil ist (passiver + aktiver Stickstoff) und maximal 5 kg N/ha ausgebracht werden, ist eine Anwendung in der Sperrfrist erlaubt.



Wie und wann ist eine organische Düngung im Grünland bzw. mehrjährigem Feldfutterbau nach dem letzten Schnitt anzurechnen?

Die Düngung nach der letzten Nutzung im Herbst wird dem Folgejahr und nicht dem aktuellen Düngejahr zugerechnet. Die Anrechnung der Herbstgüllegabe erfolgt wie bei einer Frühjahrsgabe, bei Rindergülle demnach mit 50 %. Des Weiteren sind 10 % der Gesamt-N Menge im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung als Nachlieferung aus organischer Düngung anzurechnen.

Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät, nach Bedarf gedüngt und im Herbst noch geerntet. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngebedarf?

Nein!

Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung zu jedem Schnitt eine eigene Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

Nein!

Die Düngebedarfsermittlung für mehrschnittige Futterflächen wird einmal im Frühjahr vor der ersten Düngung für die gesamte Vegetationsperiode durchgeführt.

Gilt die 30 kg NH₄-N / 60 kg Gesamt-N Regelung des Ackerlandes im Herbst auch für Grünland?

Nein!

Gibt es weiterhin die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?

JA!

Auch im Herbst 2018 gibt es die Möglichkeit der Sperrfristverschiebung über ein Antragsverfahren. Den Antrag finden Sie zeitnah auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer-Schleswig-Holstein! Der Antrag steht zum Download bereit unter: https://www.lksh.de/fileadmin/dokumente/AADownloadcenter/Duengung/Formulare_Listen/2018.08.02_DueV_Formblatt_Sperrfristverschiebung_2018.pdf.

Wird es eine Sperrfristverschiebung für Festmist oder Kompost geben?

Nein!

Ich habe die Sperrfrist verschoben. Kann ich auch zu Winterweizen, Winterroggen oder Wintertriticale nach Ablauf der vorgezogenen Sperrzeit düngen?

Nein!

Die Sperrfrist kann nur zu Kulturen verschoben werden, die nach Düngeverordnung im Herbst einen Düngebedarf aufweisen. Nur diese Kulturen sind auch im Antrag ausgewiesen. Eine Sperrfristverschiebung für Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale ist nicht möglich.



Wann beginnt nach neuer DüV die Sperrfrist für Ackerland?

Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar keine N-Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ausgebracht werden. Ausnahmen gibt es in begrenztem Maß für die Düngung von Wintererbsen, Zwischenfrüchten, Feldfutter und Wintergerste nach Getreide.

Am 2. Oktober beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den zuletzt genannten Kulturen. **(Landesdüngeverordnung beachten!).**

Mit Bezug auf die vorstehende Frage: Am 2. Oktober beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den zuletzt genannten Kulturen. Darf ich am 1. Oktober noch düngen?

JA!

Die Sperrzeit endet mit Ablauf des 31. Januars. Darf ich am 31. Januar schon düngen?

Nein!

Wann beginnt und endet nach neuer DüV die Sperrfrist für Grünland?

Für Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai beginnt die Sperrfrist am 1. November und endet mit Ablauf des 31. Januars. **(Landesdüngeverordnung beachten!).**

Gilt die Sperrfristregelung im gleichen Umfang auch für Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren?

Nein!

Für diese Düngemittel gilt eine gesonderte Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januars.

Gilt für Düngemittel mit einem geringeren als einem „wesentlichen Gehalt an Stickstoff“ (z. B. mit <1,5 % N in der TM) die Sperrfristregelung?

Nein!

Die Sperrfrist gilt für Düngemittel mit einem „wesentlichen Gehalt an Stickstoff“. Damit sind Düngemittel mit einem Gehalt an Stickstoff von weniger als 1,5 % in der Trockenmasse von der Sperrfrist und von der Mengenbegrenzung (30/60) im Herbst befreit. Die Nährstoffmengen sind aber im Nährstoffvergleich in vollem Umfang anzurechnen!



3. Obergrenzen (170 kg N/ha):

Welche landwirtschaftlichen Flächen sind bei der Ermittlung der „170er-Grenze“ zu berücksichtigen?

Tabelle 1: Flächenberücksichtigung

Nr.	Flächenkategorie	170 kg N/ha-Obergrenze	Nährstoffbilanz
1	Pflanzenbaulich genutztes Ackerland	X	X
2	Landwirtschaftlich genutztes Grünland und Dauergrünland (ohne 5)	X	X ohne 8
3	Gartenbaulich genutzte Flächen (inkl. Gemüse und Obst)	X	X ohne 9-13+15
4	Befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (mit Düngung!)	X	X
5	Vertragsnaturschutz Grünland (mit landwirtschaftlicher Nutzung)	X	X ohne 8
6	Weinbaulich genutzte Flächen	X	X ohne 14
7	Hopfen	X	X
8	Extensive Weiden (bis 100 kg N-Anfall, ohne Düngung)	X	
9	Zierpflanzen (inkl. Rollrasen)	X	
10	Baumschulflächen	X	
11	Rebschulflächen	X	
12	Strauchbeeren	X	
13	Baumobst	X	
14	Weinbau (nicht in Ertrag stehend)	X	
15	Obstbau (nicht in Ertrag stehend)	X	
16	Schnellwachsende Forstgehölze	X	
17	Weihnachtsbaumkulturen	X	
18	Vertragsnaturschutz Acker		
19	Keine landwirtschaftliche Nutzung (Glöz)		
20	Deichflächen (landwirtschaftlich genutzt)	x	x



Kann als Bezugsgröße für die Bewertung der 170 kg N-Obergrenze nur das Kalenderjahr herangezogen werden?

Jein!

Für ab 2018 begonnene Düngejahre kann zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Was ist im Rahmen der 170 kg N/ha-Grenze bei der Ausbringung von organischen Düngern zu beachten?

Bei der Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze sind jetzt alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel zu berücksichtigen. Bei Gärrückständen ist neben dem tierischen Anteil jetzt auch der pflanzlichen Anteile mit einzubeziehen. Unter diese Regelung fallen auch Kompost und Klärschlamm.

Die 170 kg N/ha-Grenze ist die maximal aufbringbare Menge an Gesamtstickstoff, die während eines Düngejahres im Durchschnitt je Hektar auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs über organische und organisch-mineralische Düngemittel ausgebracht werden kann.

Ich nehme Stroh auf. Muss ich die aufgenommene Strohmenge in die Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze einbeziehen?

Nein!

Stroh zählt nicht in die 170 kg N/ha-Grenze, egal ob es aufgenommen oder abgegeben wird.

Gibt es eine Besonderheit bezüglich der 170 kg N/ha-Obergrenze bei Kompost?

Die Gesamtmenge an ausgebrachten Stickstoff durch Kompost darf auf einem Zeitraum von 3 Jahren aufgeteilt werden, darf in Summe aber 510 kg Gesamt-N/ha im Mittel der LN des Betriebes nicht übersteigen.



Wie gehen Düngemittel in die 170 kg N/ha-Obergrenze ein?

N-Anrechnung ausgewählter organischer Düngemittel 170 kg N-Obergrenze		
	eigene Tierhaltung [%]	bei Fremdbezug [%]
	Basis N- Ausscheidungswerte*	Basis Analyse N-Ges.-Gehalt
Rindergülle	85	100
Schweinegülle	80	100
Gärrückstand flüssig	95	100
Gärrückstand fest	95	100
Rinderfestmist	70	100
Schweinefestmist	70	100
Pferde-, Schafsmist	55	100
Hühnertrockenkot	60	100
Geflügeltrockenkot	60	100
Geflügelmist	60	100
Kompost		100
Grünschnittkompost		100
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)		100
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)		100

* Angaben nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste. Die Werte beziehen sich auf Anlage 1, Tabelle 1: Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher N0utztiere.

4. Regeln zur Ausbringung:

Ab wann ist eine Fläche schneebedeckt?

„Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlages sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.“

Darf auf gefrorenen Boden Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost ausgebracht werden, wenn der Acker gepflügt ist oder wenn Maisstoppel vorhanden sind?

Nein!

Eine Düngung mit Stallmist und Kompost auf gefrorenen Boden ist ohne das Vorhandensein einer Pflanzendecke (hier gilt: durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke), die Nährstoffe aufnehmen kann nicht erlaubt. Dies gilt auch, wenn der Boden am Tage auftaut.

Müssen Gülle oder Gärrückstände, auch unmittelbar nach der Saat von Kulturen (Wintergerste im Herbst oder Mais im Frühjahr) ausgebracht, eingearbeitet werden? Muss in diesem Zusammenhang die Einarbeitungsfrist von maximal 4 Stunden eingehalten werden?

Nein!

Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von

vier Stunden nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.“Sobald eine Kulturart angesät wurde, gilt das Ackerland als bestellt. Eine Einarbeitung ist nicht erforderlich, weshalb auch keine Einarbeitungsfrist einzuhalten ist.“

(Landesdüngerverordnung für Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland beachten! In der Gebietskulisse „N“ wird, ist die Einarbeitungszeit auf eine Stunde reduziert).

Muss die Gülle bei Ausbringung mit einem Schleppschuhverteiler noch in einem weiteren Arbeitsschritt eingearbeitet werden?

JA!

Die Ausbringung mit dem Schleppschuhverteiler gilt nicht als direkt eingearbeitet.

Ab wann gilt die Verpflichtung nach Düngerverordnung, auf bewachsenem Ackerland bodennahe bzw. streifenförmig Ausbringtechnik oder Technik die direkt in den Boden appliziert, einzusetzen?

Die Verpflichtung gilt ab 1. Februar 2020.

Darf ich auf unbewachsenen Boden weiterhin Gülle breit verteilen, z. B. mit dem Möschaverteiler?

JA!

Die Gülle muss unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens, eingearbeitet werden.

(Achtung: Landesdüngerverordnung beachten. In der Gebietskulisse „N“ ist die Einarbeitungszeit auf eine Stunde reduziert).

Ab wann gilt die Verpflichtung nach Düngerverordnung, auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau bodennahe bzw. streifenförmig Ausbringtechnik oder Technik, die direkt in den Boden appliziert, einzusetzen?

Die Verpflichtung gilt ab 1. Februar 2025.

Wie gestaltet sich die Harnstoffdüngung zukünftig?

Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Urease-Hemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird.

Was gibt es bei der Aufbringung hinsichtlich der Gewässerabstände zu beachten?

Bei der Breitverteilung von mineralischen oder organischen Düngemitteln muss mindestens ein Abstand von 4 m zwischen dem Rand der Streubreite und der Böschungsoberkante eingehalten werden. Bei Nutzung einer Grenzstreueinrichtung oder bei Geräten, die eine platzierte Düngung ermöglichen (z. B. Injektion oder Schleppschuh), kann der Gewässerabstand auf 1 m reduziert werden. Ein direkter Eintrag bzw. ein Abschwemmen von Düngemitteln in oberirdische Gewässer bzw. schützenswerte natürliche Lebensräume gilt es zu vermeiden. Innerhalb eines 1 m breiten Gewässerrandstreifens darf keine Düngung, auch nicht mit platzierten Verfahren, durchgeführt werden. Im Falle von Flächen mit erhöhter Abschwemmungsgefahr (Flächen die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante von Gewässern eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen), dürfen innerhalb von 5 m zur Böschungsoberkante, auch mit exakt platzierenden Geräten, nicht gedüngt werden. In einem Bereich zwischen 5 und 20 m gelten weitere Bewirtschaftungsauflagen, die in § 5 (3) der DüV dokumentiert sind. Der Verordnungstext steht zum Download auf www.lksh.de zur Verfügung.



5. Nährstoffvergleich:

Welche landwirtschaftlichen Flächen sind beim Nährstoffvergleich zu berücksichtigen?

Tabelle 1: Flächenberücksichtigung

Nr.	Flächenkategorie	170 kg N/ha-Obergrenze	Nährstoffvergleich
1	Pflanzenbaulich genutztes Ackerland	X	X
2	Landwirtschaftlich genutztes Grünland und Dauergrünland (ohne 5)	X	X ohne 8
3	Gartenbaulich genutzte Flächen (inkl. Gemüse und Obst)	X	X ohne 9-13+15
4	Befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (mit Düngung!)	X	X
5	Vertragsnaturschutz Grünland (mit landwirtschaftlicher Nutzung)	X	X ohne 8
6	Weinbaulich genutzte Flächen	X	X ohne 14
7	Hopfen	X	X
8	Extensive Weiden (bis 100 kg N-Anfall, ohne Düngung)	X	
9	Zierpflanzen (inkl. Rollrasen)	X	
10	Baumschulflächen	X	
11	Rebschulflächen	X	
12	Strauchbeeren	X	
13	Baumobst	X	
14	Weinbau (nicht in Ertrag stehend)	X	
15	Obstbau (nicht in Ertrag stehend)	X	
16	Schnellwachsende Forstgehölze	X	
17	Weihnachtsbaumkulturen	X	
18	Vertragsnaturschutz Acker		
19	Keine landwirtschaftliche Nutzung (Glöz)		
20	Deichflächen (landwirtschaftlich genutzt)	x	x



Wie hoch wird Kompost im Nährstoffvergleich angerechnet?

Mit 30 % des Gesamt-N Gehaltes im Düngejahr der Aufbringung, immer unter der Voraussetzung, dass sie dem betrieblichen Nährstoffvergleich explizit in einer detaillierten Aufschlüsselung zu entnehmen sind.

Wie hoch wird Klärschlamm im Nährstoffvergleich angerechnet?

Mit 70 % des Gesamt-N Gehaltes im Düngejahr der Aufbringung.

Wie werden die N- und P-Salden kontrolliert und bewertet?

	3- jähriges N-Saldo		6- jähriges P ₂ O ₅ -Saldo	Prüfjahr
2015-2017	60,0 kg	2012-2017	20,0 kg	2018
2016-2018	56,6 kg	2013-2018	18,3 kg	2019
2017-2019	53,3 kg	2014-2019	16,7 kg	2020
2018-2020	50,0 kg	2015-2020	15,0 kg	2021
		2016-2021	13,3 kg	2022
		2017-2022	11,7 kg	2023
		2018-2023	10,0 kg	2024

Bei Überschreitung des jahresbezogenen Kontrollwertes wird seitens des LLUR zunächst eine kostenpflichtige Düngeberatung bei einer dafür anerkannten Beratungsstelle angeordnet. Die Teilnahme daran muss vom Betrieb nachgewiesen werden.

Wie gehen Wirtschaftsdünger in den Nährstoffvergleich ein?

N-Anrechnung [%] ausgewählter organischer Düngemittel für den betrieblichen Nährstoffvergleich		
Org. Düngemittel	eigene Tierhaltung	Fremdbezug
Rindergülle	70 (75 ^{*)}	82,4 (88,2 ^{*)}
Schweinegülle	70 (75 ^{*)}	87,5 (93,8 ^{*)}
Gärrückstand flüssig	85	89,5
Gärrückstand fest	85	89,5
Rinderfestmist	60	85,7
Schweinefestmist	60	85,7
Pferde- und Schafsmist	50	90,9
Hühnertrockenkot	50	83,3
Kompost		30 ^{**)}
Grünschnittkompost		30 ^{**)}
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)		70 ^{**)}
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)		70 ^{**)}

^{*)} ab 1.1.2020
^{**)} nach dem derzeitigen Stand der Durchführungsbestimmungen für Schleswig-Holstein

(Richtwerte für die Düngung, 2018)

Wie kann ich den Nährstoffvergleich erstellen? Wird es eine Programmlösung der LK-SH geben?

Ja, es wird voraussichtlich ab dem Herbst 2018 eine Software für die Berechnung des Nährstoffvergleiches (Feld-Stall und Stoffstrom-Bilanz) zur Verfügung stehen.

6. Landesdüngverordnung:

Welche Maßnahmen sind in der N- bzw.- P-Kulisse Schleswig-Holsteins einzuhalten und ab wann gilt die Landesdüngverordnung?

Die Landesdüngverordnung SH ist am 27. Juli mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Damit gelten in den Gebietskulissen für N und P Vorgaben, die über die Regelungen der Düngverordnung hinausgehen.

Nr.	Maßnahme (detaillierte Darstellung der Maßnahmen siehe PDF S. 395 § 4 & 5)	Nitratkulisse	Phosphatkulisse
2	Untersuchung der Wirtschaftsdünger auf Stickstoff und Phosphat	X	X
3	Beschränkung der Phosphatdüngung auf hoch bis sehr hoch versorgten Böden		X
6	Einarbeitung der organischen und organisch-mineralischen Düngemittel innerhalb 1 Stunde	X	
7	Sperrfrist für die Ausbringung P-haltiger Düngemittel auf Grünland und Ackerland: 15. Oktober bis 31. Januar		X
8	Sperrfrist für die Ausbringung N-haltiger Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai): 15. Oktober bis 31. Januar	X	

Quelle: MELUND

Wo kann ich einsehen, ob meine Betriebsgemarkungen in der N- oder P-Kulisse liegen?

Der detaillierte Verordnungstext ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein zu finden. Auf den Seiten 395 bis 441 sind sowohl die Maßnahmen als auch die Gemarkungen der N- und P-Kulisse zu finden. Der Verordnungstext kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.lksh.de/fileadmin/dokumente/AADownloadcenter/Duengung/Gesetze_und_Verordnungen/Gesetz_und_Verordnungsblatt_SH_Landesduengverordnung_12_2018.pdf

Alternativ kann eine detaillierte Karte im Internet im Umweltatlas Schleswig-Holstein herangezogen werden:



Folgende Schritte führen Sie zum Ziel:

- Unter dem Punkt „Themenauswahl“ auf „Landwirtschaft“ klicken
- Dann auf die „Gebietskulissen LDüV“ klicken und einen Haken bei „Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung“ setzen.
- Über die Werkzeuge kann unter „Navigieren“ die Plus-Lupe angeklickt werden und mit gedrückter rechter Maustaste der gewünschte Teilbereich in der betreffenden Gemarkung ausgewählt werden.

Müssen auch für Festmist von Huf- und Klautieren Wirtschaftsdüngeranalysen vorgelegt werden?

JA!

Auch Festmist zählt zu den Wirtschaftsdüngern, sodass eine Verpflichtung zur Analyse besteht.

Wie viele Wirtschaftsdüngeranalysen müssen pro Jahr durchgeführt werden?

Eine je Wirtschaftsdünger?

Die Wirtschaftsdüngeranalyse darf nicht älter als 2 Jahre sein. Empfehlung: einmal pro Jahr. Für jeden Wirtschaftsdünger muss eine Analyse vorliegen.

Müssen bereits im Jahr 2018 Analyseergebnisse vorgelegt werden?

Nein!

Analyseergebnisse müssen spätestens vor der ersten Düngung im Frühjahr 2019 vorliegen. Eine Wirtschaftsdüngeranalyse ist allerdings generell zu empfehlen.

Gilt die nach Landesdüngerverordnung festgelegten und verlängerten Sperrfristen (15. Oktober bis 31. Januar) für die Ausbringung N-haltiger Düngemittel auf Grünland bzw. verlängerte Sperrfrist für die Ausbringung P-haltiger Düngemittel (15. Oktober bis 31. Januar) auf Grünland auch für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Komposte?

Nein!

Für Festmist von Huf- und Klautieren und Komposten gilt die reguläre Sperrfrist nach Düngerverordnung.

Mein Betrieb liegt in der N- oder P-Gebietskulisse. Gibt es Ausnahmeregelungen im Rahmen der Landesdüngerverordnung für bestimmte Betriebe?

Die nach Landesrecht (Landesdüngerverordnung) vorgeschriebenen Regelungen nach § 13 DüV gelten nicht für die Betriebe, die nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Absatz 1 DüV im Durchschnitt der letzten 3 Düngejahre unter dem Kontrollwert von 35 kg N/ha und Jahr liegt. Diese Befreiung gilt sowohl für landwirtschaftliche Betriebe in der Nitrat- als auch Phosphatkulisse.

Für diese Ausnahmeregelung ist kein Antragsverfahren vorgesehen.

Betriebe müssen den Nachweis über die Unterschreitung der 35 kg N je ha im Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Form der Nährstoffbilanzen im Betrieb vorliegen haben, sodass die Unterschreitung im Falle einer Kontrolle belegt werden kann.

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein